

Antrag des Regierungsrates vom 14. April 2021

5704

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative «Gerechtigkeit
schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug
der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. April 2021,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)» wird abgelehnt.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Initiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

«Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 31 Abs. 1 lit. g (geändert)

die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von CHF 7200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von CHF 3600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um CHF 1500 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um CHF 1500.

§ 48 (3. neu)

¹ Die Folgen der kalten Progression werden durch gleichmässige Anpassung der allgemeinen Abzüge gemäss § 31, der Sozialabzüge gemäss § 34 und der Tarifstufen gemäss §§ 35 und 47 ausgeglichen. Die Beträge sind auf- oder abzurunden.

² Die Finanzdirektion passt die Abzüge und die Tarifstufen auf Beginn jeder Steuerfussperiode an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand im Monat Mai vor Beginn der Steuerfussperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs.

³ (neu) Die Finanzdirektion passt den Abzug gemäss § 31 lit. g auf Beginn jeder Steuerfussperiode an. Massgebend ist dabei die Entwicklung der OKP-Durchschnittsprämie des Vorjahres.»

Die Volksinitiative wird wie folgt begründet:

Jahr für Jahr muss die Bevölkerung höhere Prämien bezahlen. Seit der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung vor gut 20 Jahren haben sich die Kosten mehr als verdoppelt. Zudem können im Kanton Zürich die Krankenkassenprämien nur teilweise von den Steuern abgezogen werden.

Die SVP will den Mittelstand entlasten. Mit Annahme der Gerechtigkeitsinitiative erhöhen sich die steuerlichen Abzüge für die Krankenkassenprämien pro erwachsene Person um CHF 1000 und pro Kind um CHF 200. So ist die steuerliche Gerechtigkeit wiederhergestellt. Ein weiterer Vorteil der Gerechtigkeitsinitiative: Steigen die Krankenkassenprämien an, so steigt auch der steuerliche Abzug an.

B. Gegenvorschlag des Regierungsrates Steuergesetz (StG)

(Änderung vom; Gegenvorschlag zur «Gerechtigkeitsinitiative»)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. April 2021,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

5. Allgemeine
Abzüge
a. Von der Höhe
des Einkommens
unabhängige
Abzüge

§ 31. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

lit. a–f unverändert.

g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5800 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2900 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um Fr. 1300,

lit. h–k unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Bericht

1. Formelles

Am 20. Dezember 2019 wurden die ausgefüllten Unterschriftenlisten zu der im Amtsblatt vom 23. August 2019 (ABI 2019-08-23) veröffentlichten kantonalen Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)» eingereicht. Mit Verfügung vom 25. Februar 2020 (ABI 2020-02-28) stellte die Direktion der Justiz und des Innern nach Prüfung der Unterschriften fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Mit Beschluss vom 10. Juni 2020 stellte der Regierungsrat fest, dass die Volksinitiative gültig ist (RRB Nr. 595/2020).

2. Inhalt und Auswirkungen der Volksinitiative

Die Volksinitiative verlangt eine Änderung von § 31 Abs. 1 lit. g und § 48 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1). § 31 Abs. 1 lit. g StG regelt den Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien und lautet in der geltenden Fassung: «Von den Einkünften werden abgezogen: die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um Fr. 1300». Die Volksinitiative verlangt eine Erhöhung des maximalen Abzugs für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige um Fr. 2000 von Fr. 5200 auf Fr. 7200, für Alleinstehende um Fr. 1000 von Fr. 2600 auf Fr. 3600 und für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person um Fr. 200 von Fr. 1300 auf Fr. 1500. Bisher werden die Höchstbeträge für den Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien nach § 48 Abs. 1 und 2 StG auf Beginn jeder Steuerfussperiode an die Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst. Gemäss dem mit der Volksinitiative geforderten neuen § 48 Abs. 3 StG sollen die Höchstbeträge gemäss § 31 Abs. 1 lit. g StG auf Beginn jeder Steuerfussperiode an die Entwicklung der Durchschnittsprämie der

obligatorischen Krankenpflegeversicherung angepasst werden (OKP-Durchschnittsprämie).

Unter § 31 Abs. 1 lit. g StG können neben den Krankenkassenprämien auch die Prämien für Lebensversicherungen und die nicht obligatorische Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien zum Abzug gebracht werden. Der Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien ist nach der geltenden Regelung auf Fr. 2600 pro (erwachsene) steuerpflichtige Person begrenzt. Der maximale Abzug erhöht sich auf Fr. 3900, wenn keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) geleistet werden. Weiter erhöht sich der Abzug um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person den Kinderabzug bzw. den Unterstützungsabzug geltend machen kann. Nur die effektiv durch die steuerpflichtige Person geleisteten Auslagen können abgezogen werden. Soweit Krankenkassenprämien durch eine Prämienverbilligung gedeckt werden, ist ein Abzug nicht möglich.

Die geltende Beschränkung des Abzugs auf einen maximalen Betrag führt dazu, dass die geleisteten Krankenkassenprämien häufig nicht vollständig steuerlich abgezogen werden können. Die Volksinitiative verlangt daher eine Erhöhung des Höchstbetrags pro erwachsene Person um Fr. 1000 und pro Kind um Fr. 200. Eine solche Erhöhung des allgemeinen Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien würde, da sehr viele Steuerpflichtige davon betroffen wären, zu beträchtlichen Ausfällen bei der Einkommenssteuer führen. Eine Schätzung des kantonalen Steueramtes ergibt, dass eine solche Anhebung der Abzüge für den Kanton zu Ausfällen bei den Einkommenssteuererträgen von rund 3,6% bzw. rund 150 Mio. Franken (bezogen auf das Budget 2021) führen würde. Ausfälle in der gleichen Grössenordnung (rund 150 Mio. Franken) wären bei den Einkommenssteuern der Gemeinden zu erwarten.

3. Rechtmässigkeit der Volksinitiative

Eine zustande gekommene Volksinitiative ist gültig, wenn sie einen Gegenstand gemäss Art. 23 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) betrifft, die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 KV). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, erklärt sie der Kantonsrat für ungültig.

Die Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)» verlangt eine Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997. Dies ist ein gemäss Art. 23 lit. b KV zulässiger Gegenstand einer Initiative.

Die Volksinitiative verlangt eine Erhöhung der Höchstbeträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien gemäss § 31 Abs. 1 lit. g StG. Die im Rahmen des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) vorgegeben. Weiter bestimmt nach Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG das kantonale Recht die Höhe des Abzugs, der pauschaliert werden kann. Da durch die Volksinitiative lediglich eine Erhöhung der bestehenden, durch den Kanton zu bestimmenden Höchstbeträge verlangt wird, werden die Vorgaben von Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG eingehalten.

Weil die durch die Volksinitiative vorgeschlagenen Höchstbeträge für alle Steuerpflichtigen gleichermassen gelten, liegt auch keine Verletzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung vor (Art. 127 Abs. 2 BV [SR 101]). Da zudem – unabhängig vom festgelegten Höchstbetrag – immer nur höchstens die tatsächlich geleisteten Ausgaben abgezogen werden können, ist auch der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) eingehalten. Weiter wahrt die Initiative die Einheit der Materie, und sie ist auch nicht offensichtlich undurchführbar. Da somit die Voraussetzungen von Art. 23 und 28 Abs. 1 KV erfüllt sind, erweist sich die Volksinitiative als gültig.

4. Beurteilung der Volksinitiative

Die Volksinitiative verlangt eine Erhöhung des maximalen Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige um Fr. 2000 von Fr. 5200 auf Fr. 7200, für Alleinstehende um Fr. 1000 von Fr. 2600 auf Fr. 3600 und für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person um Fr. 200 von Fr. 1300 auf Fr. 1500. Eine solche Erhöhung des allgemeinen Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien würde, da sehr viele Steuerpflichtige davon betroffen wären, zu beträchtlichen Ausfällen bei der Einkommenssteuer von rund 3,6% bzw. rund 150 Mio. Franken (bezogen auf das Budget 2021) führen. Ausfälle in der gleichen Grössenordnung (rund 150 Mio. Franken) wären bei den Einkommenssteuern der Gemeinden zu erwarten. Im Hinblick auf die anstehenden

finanziellen Herausforderungen des Kantons und der Gemeinden sind Ausfälle von insgesamt rund 300 Mio. Franken jedoch nicht vertretbar.

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung wird die Höhe des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien nach § 31 Abs. 1 lit. g StG wie die Höhe der anderen allgemeinen Abzüge gemäss § 31 StG und der Sozialabzüge gemäss § 34 StG im Rahmen von § 48 StG jeweils auf Beginn jeder Steuerfussperiode an die allgemeine Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Ausgleich der kalten Progression). Die Volksinitiative verlangt nun in einem neuen § 48 Abs. 3 StG, dass die Höchstbeträge gemäss § 31 Abs. 1 lit. g StG auf Beginn jeder Steuerfussperiode an die Entwicklung der Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung angepasst werden (OKP-Durchschnittsprämie). Da sich die Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Regel mehr erhöhen als der Landesindex der Konsumentenpreise, würden sich auch die Steuerausfälle mit jeder neuen Steuerfussperiode über die Teuerung hinaus erhöhen. Diese periodisch ansteigenden Steuerausfälle würden die Finanzhaushalte des Kantons und der Gemeinden zusätzlich erheblich belasten.

Der Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien ist bei der direkten Bundessteuer mit Fr. 1700 bzw. Fr. 2550 wesentlich tiefer als der heutige Abzug im Kanton Zürich. Auch Kantone mit grösseren Städten wie Bern und Luzern sehen tiefere Abzüge vor als Zürich. Höhere Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien als der Kanton Zürich kennen derzeit rund die Hälfte der Kantone (Schwyz, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Genf, Wallis, Glarus und St. Gallen). Mit Ausnahme der Kantone Waadt und Genf ist der Abzug für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen im Kanton Zürich mit Fr. 1300 wesentlich höher als in den anderen Kantonen (vgl. Übersichtstabelle zur Höhe der Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien in den Steuermäppchen für die Steuerperiode 2020 der Eidgenössischen Steuerverwaltung; <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/schweizerisches-steuersystem/steuermaepchen.html>).

Da somit die von der Volksinitiative verlangte Erhöhung des Höchstbetrags des allgemeinen Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien im vorgeschlagenen Umfang bei einem Vergleich des Kantons Zürich zum Bund und zu anderen Kantonen nicht dringend angezeigt ist und zu massiven Steuerausfällen für den Kanton und die Gemeinden führen würde, ist die Volksinitiative abzulehnen.

5. Gegenvorschlag

Die Krankenkassenprämien sind in den letzten Jahren deutlich erhöht worden. Sie sind auch deutlich stärker angestiegen als die Teuerung. Zudem gewähren heute einige Kantone einen höheren Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien als der Kanton Zürich. Eine massvolle Erhöhung der Höchstbeträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien gemäss § 31 Abs. 1 lit. g StG erscheint deshalb angezeigt.

Im Kanton Zürich liegt die mittlere monatliche Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Erwachsene im Jahr 2021 bei rund Fr. 360, pro Jahr somit Fr. 4320 (vgl. Bundesamt für Gesundheit [BAG], Kantonale mittlere Prämien 2020/2021 der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, einschliesslich Wahlfranchisen und Modellen, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-76507.html>). Da es sich bei den nach § 31 Abs. 1 lit. g StG abziehbaren Aufwendungen für Versicherungsprämien aber – wie bei anderen allgemeinen Abzügen nach § 31 StG – an sich um Lebenshaltungskosten handelt, die steuerlich in der Regel nicht absetzbar sind, ist ein Abzug dieser Aufwendungen im vollen Umfang grundsätzlich nicht erforderlich. So sieht auch das Steuerharmonisierungsgesetz in Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG ausdrücklich vor, dass die Aufwendungen des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien nur bis zu einem durch den Kanton zu bestimmenden Höchstbetrag abzugsfähig sein sollen.

Im Hinblick auf die Höchstbeträge in anderen Kantonen und die entstehenden Steuerausfälle erweist sich eine Erhöhung des maximalen Abzugs gemäss § 31 Abs. 1 lit. g StG für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige um Fr. 600 von Fr. 5200 auf Fr. 5800 und für Alleinstehende um Fr. 300 von Fr. 2600 auf Fr. 2900 als angemessen. Für ein Ehepaar mit zwei Kindern ergäbe sich dadurch ein maximal möglicher Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien von Fr. 8400, was im Vergleich mit den maximalen Abzügen in den Nachbarkantonen im oberen Bereich liegt. Für Alleinstehende und Ehepaare ohne Kinder nähert sich der Abzug durch die Erhöhung den höheren Abzügen in den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Schwyz und Zug an (vgl. nachfolgende Tabelle).

Kanton	Alleinstehende	Ehepaare	Ehepaare mit 2 Kindern
Zürich (geltendes Recht)	2600	5200	7800
Zürich (Gegenvorschlag)	2900	5800	8400
Schaffhausen	1700	3500	4900
Thurgau	3500	7000	9000
St. Gallen	3200	6400	8400
Schwyz	3200	6400	7200
Zug	3300	6600	8800
Aargau (geltendes Recht)	2000	4000	4000
Aargau (Anhörungsvorlage)	3000	6000	6000

Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien in Franken für Alleinstehende, Ehepaare und Ehepaare mit zwei Kindern für den Kanton Zürich und die Nachbarkantone in der Steuerperiode 2020

Eine solche Anhebung der Abzüge gemäss § 31 Abs. 1 lit. g StG würde nach einer Schätzung des kantonalen Steueramtes für den Kanton zu Ausfällen bei den Einkommenssteuererträgen von rund 1,1 % bzw. rund 45 Mio. Franken (bezogen auf das Budget 2021) führen. Ausfälle in der gleichen Grössenordnung (rund 45 Mio. Franken) wären bei den Einkommenssteuern der Gemeinden zu erwarten. Die Steuerausfälle würden sich daher gegenüber der Volksinitiative etwa um zwei Drittel verringern.

Eine Erhöhung des bisherigen maximalen Abzugs für Kinder oder unterstützungsbedürftige Personen von Fr. 1300 nach § 31 Abs. 1 lit. g StG ist hingegen nicht nötig, da die mittlere monatliche Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Kinder im Jahr 2021 für den Kanton Zürich bei rund Fr. 100 liegt (vgl. BAG, Kantonale mittlere Prämien 2020/2021 der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, einschliesslich Wahlfranchisen und Modellen), womit die Krankenkassenprämien von Kindern durch den bisherigen Abzug in der Regel bereits voll gedeckt sind.

Weiter ist auch eine Ausnahme von der Regel, dass alle steuerlichen Abzüge gemäss § 48 Abs. 3 StG auf den Beginn jeder Steuerfussperiode an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden, nicht angezeigt. Eine Anpassung der verschiedenen Abzüge zu unterschiedlichen Zeiten und nach unterschiedlichen Indizes oder Preisentwicklungen führt zu einer Unübersichtlichkeit in den Gesetzesanpassungen für die Steuerpflichtigen und die Behörden und erschwert die Budgetplanung.

Aus diesen Gründen ist die durch die Volksinitiative vorgeschlagene Änderung von § 31 Abs. 1 lit. g StG und § 48 Abs. 3 StG abzulehnen und stattdessen als Gegenvorschlag zur Initiative folgende Anpassung von § 31 Abs. 1 lit. g StG vorzuschlagen:

§ 31. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

[...]

- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5800 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2900 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um Fr. 1300,

[...]

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)» abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli